



# Allgemeine Bestimmungen

**für die Nutzung der  
Sport- und Mehrzweckhalle Burkhardtsdorf (Eurofoam arena),  
der Turnhalle Meinersdorf und der Turnhalle Gemeinschaftszentrum „Alte  
Schule“  
vom 01.01.2019**

Die folgenden Allgemeinen Bestimmungen regeln die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Burkhardtsdorf (Eurofoam arena), der Turnhalle Meinersdorf und der Turnhalle im Gemeinschaftszentrum „Alte Schule“ und bestimmen das zu zahlende Entgelt:

## **§ 1 Nutzungszeit/Nutzungsbestimmungen**

Nutzer im Sinne dieser Bestimmungen sind natürliche oder juristische Personen (Vereine o. ä.).

Bei juristischen Personen kann der Nutzer nur durch den Vertretungsberechtigten der juristischen Person vertreten werden.

Kinder im Sinne dieser Bestimmung sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Als Nutzungstag gilt ein Kalendertag (24 Stunden), wobei der Nutzungsbeginn individuell festgelegt werden kann.

Ist der Vortag nicht über 22:00 Uhr hinaus belegt, kann die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu Vorbereitungsarbeiten entgeltfrei zugeschlagen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

Gemeinnützige, mildtätige, religiöse, politische oder in besonderen öffentlichem Interesse stehende Veranstaltungen oder Nutzungen, können auf Antrag ganz oder teilweise vom Nutzungsentgelt befreit werden. Zuständig ist der Gemeinderat.

Die Gemeinde kann die Anzahl und den Umfang insbesondere der nichtsportlichen Nutzung der Halle begrenzen, um den Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht übermäßig zu beschränken. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 2 Entgelt**

Die Nutzung der Hallen erfolgt grundsätzlich gegen ein Entgelt.

Die Höhe des Entgeltes für die unterschiedlichen Nutzer richtet sich nach der Tabelle 1 (Anlage 1) für die Sport- und Mehrzweckhalle Burkhardtsdorf (Eurofoam arena), der Tabelle 2 (Anlage 2) für die Turnhalle Meinersdorf und der Tabelle 3 (Anlage 3) für die

Turnhalle im Gemeinschaftszentrum „Alte Schule“ im Anhang dieser Allgemeinen Bestimmungen.

Die Höhe des Tagessatzes wird jährlich bis zum 31. Dezember auf Grundlage der Jahresabrechnung des Vorjahres berechnet und durch den Gemeinderat festgestellt. Dieser tritt ab 01. Januar in Kraft und wird öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 3 Jahreswochenstunden**

Ein Vertrag über die Nutzung der Halle zu regelmäßigen Zeiten erfordert einen schriftlichen Antrag durch den Nutzer bei der Gemeinde. Eine mündliche Absprache genügt nicht.

Im Antrag sind zu benennen:

- ❖ Der Vertreter des Nutzers sowie ein Stellvertreter.
- ❖ Der gewünschte Zeitraum der Nutzung der Halle bzw. der Hallenteile.
- ❖ der Zeitraum, für den Nebenräume über die eigentliche Hallennutzungszeit hinaus in Anspruch genommen werden.
- ❖ Welche Sportgeräte oder Ausstattungsgegenstände regelmäßig benötigt werden.
- ❖ Ob eine ständige Betreuung durch technisches Personal gewünscht ist.

*Hinweis: Für Störungen befindet sich stets ein Hausmeister in Rufbereitschaft.*

Der Vertreter des Nutzers hat im Antrag für den Nutzer zu erklären,

- ❖ dass die Hallenordnung sowie schriftliche Hinweise zur Hallennutzung (Aushang in der Halle) stets eingehalten werden.
- ❖ dass während der Benutzung nicht Zutrittsberechtigte Personen die Halle nicht betreten
- ❖ dass die Halleneingangstüren beim Verlassen der Halle stets verriegelt sind.
- ❖ dass für jede Nutzung eine Eintragung in das Nutzungsbuch erfolgt.
- ❖ dass im Störfalle oder im Falle einer Beschädigung gleich welcher Art unverzüglich der zuständige Hausmeister informiert wird.
- ❖ dass der Nutzer für Schäden aus unsachgemäßen Gebrauch selbst haftet bzw. gegen die entsprechende Haftung versichert ist.

Der Vertrag gilt als zustande gekommen, wenn die Gemeinde die beantragte Nutzungszeit für den Nutzer reserviert hat und der Nutzer das Nutzungsentgelt mindestens für ein Quartal im Voraus entrichtet hat. Das Entgelt ist eine Pauschale, einzelne - gleichgültig aus welchem Grund - ausfallende Nutzungsstunden führen grundsätzlich nicht zu einer Kürzung des zu entrichtenden Entgeltes. Es wird eine Erfüllungsquote der Nutzung von 95% angestrebt.

Der Vertrag sichert die regelmäßige Reservierung der Halle für die beantragten Wochenstunden. Genehmigte Einzelveranstaltungen haben jedoch Vorrang vor dem Trainingsbetrieb. Sie werden durch Aushang in der Halle angezeigt. Betroffene Nutzer erhalten im Rahmen der Zeitkapazitäten ersatzweise Nutzungsstunden in der Turnhallen Meinersdorf oder der Turnhalle Gemeinschaftszentrum „Alte Schule“.

Bei Abschluss von Jahresverträgen, mit Vereinen die unter Punkt 1, 3, 4, 5 und 6 der Tabelle 1 – A Trainings- und Spielbetrieb für die Sport- und Mehrzweckhalle Burkhardtsdorf (Eurofoam arena) (Anlage 1), Tabelle 2 – A Trainings- und Spielbetrieb für die Turnhalle Meinersdorf (Anlage 2) und Tabelle 3 - A Trainings- und Spielbetrieb für die Turnhalle Gemeinschaftszentrum „Alte Schule“ (Anlage 3) fallen, wird ein Nachlass von 5 v. H. des Nutzungsentgeltes gewährt.

Für im Vertrag beantragte notwendige dauernde Anwesenheit eines Hausmeisters gilt ein Zuschlag auf das Nutzungsentgelt von 25,00 € je Nutzungsstunde als vereinbart.

#### **§ 4 Einzelnutzungen**

Einzelnutzungen sind schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Für Einzelnutzungen sind die Bedingungen der Nutzung detailliert im Vertrag zu regeln.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- ❖ Art der Nutzung (Punktspiel, Konzert usw.).
- ❖ Nutzungszeit (einschließlich Vor- und Nachbereitung).
- ❖ Bereiche der Nutzung (Hallenteil).
- ❖ Ob eine parallele Nutzung der Halle möglich ist.
- ❖ Ausstattungsoptionen bzw. -wünsche.
- ❖ Anzahl der Teilnehmer/Gäste
- ❖ Wie wird die Ordnung gewährleistet.
- ❖ Ob der Einsatz von Bühnennebel etc. geplant ist bzw. eine Brandschutzwache gestellt wird/werden muss.

Im Antrag muss außerdem erklärt werden, dass

- ❖ das Rauchverbot in der gesamten Halle eingehalten wird.
- ❖ der Einsatz von Bühnennebel nur auf schriftlichen Antrag und entsprechender Genehmigung gestattet ist und dass im Falle der Zuwiderhandlung die Gebühr für einen Fehlalarm der Rettungskräfte übernommen werden müssen.
- ❖ dass bekannt ist, dass die Erlaubnis zur Nutzung der Halle nicht das Einholen gesetzlich vorgeschriebener Genehmigungen ersetzt.

Der Vertrag kommt durch schriftliche Zustimmung durch die Gemeinde Burkhardtsdorf zustande, jedoch erst, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt bei der Gemeinde eingegangen ist. Die Zustimmung der Gemeinde kann an weitere Auflagen gebunden sein. Die Auflagen gelten als akzeptiert, wenn die Halle durch den Antragsteller tatsächlich genutzt wird oder das Entgelt entrichtet wurde.

Bei Einzelnutzungen im nichtsportlichem Bereich, beziehen sich die im Punkt B der Tabellen 1, 2 und 3 festgelegten Nutzungsentgelte (Anlagen 1, 2 und 3), auf die Nutzung der Räumlichkeiten. Leistungen für zusätzliche Ausstattungsoptionen, durch den Servicebetrieb der Gemeinde Burkhardtsdorf, werden nach Tabelle 1 Punkt C (Anlage 1) berechnet.

## § 5 Vertragskündigungen

Die Verträge über die regelmäßige Nutzung enden jeweils mit dem Ende des Kalenderjahres, sofern sie nicht erneut durch zahlen des Entgeltes und Aushang der genehmigten vereinbarten Zeiten durch die Gemeinde im Einvernehmen fortgesetzt werden.

Verträge jedes einzelnen Nutzers können von der Gemeinde gekündigt werden, wenn der Nutzer gegen Bestimmungen des Vertrages oder die Hallenordnung verstößt, die Halle zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck missbraucht, sich sittenwidrig verhält oder mit der Nutzung bzw. während der Nutzung gesetzwidrige Ziele verfolgt.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Burkhardtsdorf (Eurofoam arena), der Turnhalle Meinersdorf und der Turnhalle Gemeinschaftszentrum „Alte Schule“ treten am 01.01 2019 in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 25.07.2018



Probst  
Bürgermeister



Dienstsiegel